

etriebsärzte bzw. der Leiter betrieblicher Gesundheitseinrichtungen wurde erhöht. Ihre Tätigkeit ist eng mit der Leitung der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu verbinden. Sie sind verpflichtet, über die Ergebnisse des Wirkens der Betriebsgesundheitsseinrichtungen vor den Werktätigen und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Rechenschaft zu legen (§ 8 Abs. 5 Betr.Ges.-VO).

Die Räte der Bezirke und Kreise leiten, planen und organisieren das Betriebsgesundheitswesen in den Bezirken und Kreisen auf der Grundlage zentraler staatlicher Plankennziffern und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesundheitszustandes der Werktätigen, der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der arbeitshygienischen Situation in den Betrieben. Die Leiter von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, wie der Betriebspolikliniken und Betriebsambulatorien, sind dem Kreisarzt unmittelbar unterstellt. Der Kreisarzt kann Leiter von Betriebs-sanitätsstellen dem Leiter einer Betriebspoliklinik oder eines Betriebsambulatoriums unterstellen.

Die *Arbeitshygieneinspektion* ist für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Verwirklichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitshygiene sowie für die Anleitung und Kontrolle der Gesundheitseinrichtungen hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Betreuung verantwortlich. Die Aufgaben werden wahrgenommen von der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen sowie von den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise. In Kreisen ohne Arbeitshygieneinspektionen werden die Aufgaben von der Inspektion des jeweiligen Rates des Bezirkes verwirklicht. Als staatliche Inspektionen verfügen die Arbeitshygieneinspektionen über die notwendigen Befugnisse, vor allem über Kontrollrechte gegenüber den Betrieben (§ 15 Betr.Ges.-VO).

Die staatliche Leitung des Gesundheitsschutzes in der DDR stützt sich auf die breite Mitwirkung der Bürger. Eine wichtige Rolle spielt dabei das *Deutsche Rote Kreuz der DDR (DRK der DDR)*. Es ist eine durch Entscheidung des Ministerrates<sup>8</sup> gegründete gesellschaftliche Organisation. Das DRK der DDR vereint auf freiwilliger Grundlage Bürger mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Betreuung, zur Hilfeleistung für die Bevölkerung im Katastrophen- und Verteidigungsfalle sowie zur Erfüllung humanistischer Grundsätze und Aufgaben des Internationalen Roten Kreuzes zu leisten.

Die Aufgaben des DRK der DDR, sein Organisationsaufbau und seine Leitung sind in einer Satzung geregelt.<sup>9</sup> Diese gründet sich auf die Verfassung der DDR, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Grundsätze der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer.

Zu den Aufgaben des DRK der DDR gehören insbesondere die Ausbildung von Hilfskräften, die Erste-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen, Sport- und Kulturveranstaltungen, Massenkundgebungen sowie bei Katastrophen und im Verteidigungs-

8 Vgl. § 1 VO über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ vom 23.10.1952, GBl. 1952 Nr. 150 S. 1090; 2. VO über das Deutsche Rote Kreuz vom 20.8.1959, GBl. I 1959 Nr. 50 S. 667, i. d. F. der 3. VO über das Deutsche Rote Kreuz vom 21.10.1966, GBl. II 1966 Nr. 125 S. 789, und des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968, GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242.

9 Vgl. „Satzung des Deutschen Roten Kreuzes der DDR — Beschluß des VIII. Kongresses des DRK vom 13.11.1976“, in: Dokumentensammlung des DRK der DDR.